

Berufsausbildungskosten richtig steuern

EINKOMMENSTEUER Teil 1 von 2: Die Finanzverwaltung gibt nach

Lange Zeit war die steuerliche Behandlung der Berufsausbildungskosten streitig. Nach mehreren Urteilen des Bundesfinanzhofs hat die Finanzverwaltung diese Rechtsprechung nun in einem Anwendungsschreiben vom 22.09.2010 umgesetzt und klare Anweisungen an die Finanzämter erteilt.

Von Rudolf Schollmaier

Berufsausbildungskosten können nach geltendem Recht entweder als Sonderausgaben oder als vorweggenommene Kosten für den künftigen Beruf (Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgaben) bei der jährlichen Einkommensteuer geltend gemacht werden. Der entscheidende Unterschied ist: Sonderausgaben wirken nur im laufenden Jahr steuermindernd. Das heißt, nur wenn entsprechend hohe steuerpflichtige Einkünfte vorhanden sind, wird eine Steuerminderrung erreicht. Nicht im laufenden Jahr steuerlich ausgenutzte Sonderausgaben können nicht in die Folgejahre vorgetragen werden, sondern verpuffen wirkungslos.

Beispiel: Klaus Uhr studiert eifrig Betriebswirtschaft. Das Studium hat er gleich nach dem Abitur aufgenommen. In den Semesterferien 2010 hat er auf Lohnsteuerkarte 1.000 Euro verdient. Von den 1.000 Euro brutto kann er den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro abziehen, so dass noch 80 Euro steuerpflichtige Einkünfte verbleiben. An Studienkosten für Fahrten zur Uni, Semestergebühren und Fachliteratur sind ihm in 2010 insgesamt 2.080 Euro entstanden. Zwar kann Klaus seine Studienkosten



als Sonderausgaben voll geltend machen, weil der hier geltende Höchstbetrag von 4.000 Euro nicht überschritten ist. Aber sein zu versteuerndes Einkommen ist negativ und liegt weit unter dem Grundfreibetrag (8.004) Euro. Der Grundfreibetrag ist das steuerliche Existenzminimum. Bis zu diesem Betrag fällt keine Einkommensteuer an. Hätte Klaus keine Studienkosten geltend gemacht, hätte er das gleiche steuerliche Ergebnis, nämlich Steuerschuld null, erzielt. Die von ihm aufgewendeten Studienkosten bleiben daher letztlich ohne Wirkung. Ein Vortrag in das Jahr 2011 ist nicht möglich.

Könnte Klaus seine Studienkosten als vorweggenommene Kosten für den künftigen Beruf geltend machen, könnte er 2.000 Euro auf die Folge-

jahre vortragen. Die Einkünfte nach Abschluss des Studiums würden sich dann auf einen Schlag um die aufgelaufenen Studienkosten mindern. Da sich über die Studienjahre erhebliche Beträge addieren, lohnt sich die Mühe, jährliche Einkommensteuererklärungen abzugeben. Doch wie kommt Klaus aus der Sonderausgabenfalle heraus zum Abzug als vorweggenommene Kosten für den künftigen Beruf? Dazu gibt es jetzt eine klare Grundregel: Wer ohne vorausgegangene Berufsausbildung ein Studium aufnimmt, also eine erste Berufsausbildung absolviert, kann die Studienkosten nur als Sonderausgaben bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 4.000 Euro abziehen. Nur wer nach Abschluss einer Berufsausbildung studiert und einen hinreichend konkreten Zusammenhang zwischen beiden Ausbildungen darlegen kann, kann die Kosten des Studiums als vorweggenommene Kosten des künftigen Berufes abziehen.

Im zweiten Teil dieses Beitrages erfahren Sie, auch anhand von Beispielen, welche Fallkonstellationen zum Abzug als vorweggenommene Kosten für den künftigen Beruf führen und wie bislang nicht geltend gemachte Berufsausbildungskosten nachträglich noch gerettet werden können.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de

Berufsausbildungskosten richtig steuern

EINKOMMENSTEUER Teil 2 von 2: Was zu tun ist

Im ersten Teil dieses Beitrages wurde über die steuerliche Unterscheidung zwischen den Kosten für die erstmalige Berufsausbildung und weiterführender Ausbildungsgänge berichtet. Im heutigen Beitrag erfahren Sie, welche Fallkonstellationen zum Abzug als vorweggenommene Kosten für den künftigen Beruf führen und wie bislang nicht geltend gemachte Berufsausbildungskosten nachträglich noch gerettet werden können.

Von Rudolf Schollmaier

Nur wenn einem Studium eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausging, können die Studienkosten als vorweggenommene Kosten für den künftigen Beruf bei der jährlichen Einkommensteuer geltend gemacht werden. Diese Kosten können in die Folgejahre vorgetragen und mit künftigen Einkünften verrechnet werden.

Hinweis: Der Besuch allgemein bildender Schulen stellt keine Berufsausbildung dar. Ein anschließendes Studium ist daher die erste Berufsausbildung.

Beispiel 1: Linda Rung absolviert nach dem Abitur eine Ausbildung zur Krankenschwester. Danach studiert sie 13 Semester Medizin. Während des Studiums hat sie keine steuerpflichtigen Einkünfte, wohl aber Studienkosten von insgesamt 40.000 Euro. Linda gibt jährlich ihre Einkommensteuererklärung ab und lässt ihre negativen Einkünfte feststellen und vortragen. Im Jahr 2011 verdient sie im Krankenhaus erstmals ein Gehalt. Diese Einkünfte aus Arbeitnehmertätigkeit kann sie jetzt mit den aufgelaufenen und festgestellten Studienkosten (vorweggenommene Kosten des künftigen Berufs) verrechnen. Das ergibt für Linda einen Steuervorteil von 7.000 Euro. Die Mühe der jährlichen Abgabe von Einkommenssteuererklärungen hat sich gelohnt.

Auch ein Zweitstudium nach einem



abgeschlossenen Erststudium erfüllt die Voraussetzungen für den Abzug der Studienkosten als vorweggenommene Kosten des künftigen Berufs.

Beispiel 2: Max Sinn nimmt gleich nach dem Abitur ein Studium auf. Nach sechs Semestern hat er den Bachelor geschafft. Da ihm das Studium Spaß macht, setzt er einen drauf und erwirbt nach weiteren vier Semestern den Mastergrad. Max kann die Studienkosten der ersten sechs Semester nur als Sonderausgaben bis zu jährlich 4.000 Euro steuerlich geltend machen. Die Kosten für das Master-Studium stellen demgegenüber vorweggenommene Kosten des künftigen Berufes dar und sind, mangels jährlicher Verrechenbarkeit mit anderen Einkünften, vorzutragen. Max' spätere Einkünfte bleiben daher bis zur Verrechnung mit seinen vorgetragenen Studienkosten steuerfrei. Auch die Kosten eines Promotionsstudiums sind begünstigt, wie folgendes Beispiel zeigt:

Beispiel 3: Anna Tommie ist Krankenhausärztin. Um endlich Geld zu verdienen, hat sie seinerzeit auf die

Promotion verzichtet. Das holt sie jetzt nach. Sie lässt sich beurlauben und nimmt ein Promotionsstudium auf. Da Anna ihre Berufsausbildung abgeschlossen hatte, handelt es sich bei dem Promotionsstudium um eine weitere Berufsausbildung. Die Kosten hierfür sind als vorweggenommene Kosten der künftigen Berufstätigkeit steuerlich abziehbar.

Tipp: Auch für die Erst-Studierenden ist noch nicht alles verloren. Wie die Rechtsentwicklung zeigt, führt Beharrlichkeit mitunter zum Erfolg. Derzeit ist beim Finanzgericht Münster ein neues Verfahren anhängig (Az. FG- Münster - 11 K 4489/09 F). Dabei soll die Frage geklärt werden, ob die Kosten eines typischen Erststudiums im Anschluss an das Abitur, den Wehrdienst, den Zivildienst oder ein soziales Jahr vorweggenommene Kosten des künftigen Berufes sind. Wessen Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung vom Finanzamt nicht als vorweggenommene Kosten des künftigen Berufes anerkannt werden, sollte dagegen Einspruch einlegen und unter Hinweis auf das vorgenannte Finanzgerichtsverfahren das Ruhen des Verfahrens beantragen.

Wer als Student nie Einkommensteuererklärungen abgab und nach den vorstehenden Regeln seine Studienkosten als vorweggenommene Kosten des künftigen Berufes geltend machen könnte, hat auch noch eine Chance. Denn die Kosten können noch für die vergangenen vier Jahre mittels Einkommensteuererklärungen geltend gemacht werden.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de